

1 Vorwort

1.1 Vorwort Departementsvorsteherin

Seit der letzten Ausgabe im Jahr 1992 ist die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht stehengeblieben. Veränderungen in der Wirtschaft und in der Gesellschaft führen zu einer Neuausrichtung des "Service Public" und damit auch zu Modifikationen des "öffentlichen Auftrags" bei den Gemeinden. So wurden in den letzten Jahren zahlreiche Gesetze vom Bund und Kanton, etwa in den Aufgabenfeldern des Bevölkerungsschutzes, der Volksschule, des Sozialwesens, der Wasser- und Energiewirtschaft oder des Steuerwesens, revidiert.

Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Führung einer Gemeinderechnung: Die Gemeinderechnung ist letztlich ein Spiegelbild dieser Entwicklungen. Denn ein Kontenplan stellt nicht einfach ein Verzeichnis von Konten und Krediten dar, sondern er zeigt in strukturierter Weise auf, wie vielfältig und vielschichtig die Aufgaben der Solothurner Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sind.

Nach dem Gemeindegesetz (§ 137 Abs. 2 lit. b, BGS: 131.1) legt das zuständige Departement das Rechnungsmodell der solothurnischen Gemeinden fest. Der Kontenplan ist Teil dieses Rechnungsmodells. Der aktualisierte Kontenplan ist ab Voranschlag 2010 durch die solothurnischen Gemeinden verbindlich anzuwenden.

An dieser Stelle möchte ich mich bei der Projektgruppe für die Überarbeitung des Kontenplans bedanken. Mein Dank geht an dieser Stelle aber auch an alle Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der über 400 solothurnischen Gemeinwesen, die im Einsatz für ihr Gemeinwesen und für eine transparente Rechnungslegung stehen. Ich hoffe, dass das überarbeitete Hilfsmittel gute Dienste leisten wird.

Volkswirtschaftsdepartement

Esther Gassler
Regierungsrätin

Solothurn, im Januar 2009

1.2 Neuerungen

1.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat im Januar 2008 die Empfehlungen zum neuen Rechnungslegungsstandard HRM2 für Kantone und Gemeinden (harmonisiertes Rechnungsmodell 2) verabschiedet. Somit wird die Einführung von HRM2 in den nächsten Jahren auch Thema bei den solothurnischen Gemeinden. Für die Umstellungsphase unter der Federführung des Amtes für Gemeinden wird jedoch eine mehrjährige Vorbereitungsphase notwendig sein. Ein genauer Einführungsplan ist noch nicht festgelegt.

Seit der Ausgabe des Kontenplans im Jahr 1992 hat sich eine Fülle von Themen angesammelt, die eine Nachführung der bisherigen Dokumentation bedingen. Das Aufschieben der Aktualisierung des Kontenplans nach HRM1 bis zur Einführung von HRM2 ist mit Blick auf die längere Vorbereitungsphase für HRM2 nicht angezeigt.

Bei der vorliegenden Ausgabe handelt es sich also um eine überarbeitete Fassung des bisherigen Handbuchs des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 1: Kontenplan, Ausgabe 1992. Sie basiert auf dem harmonisierten Rechnungsmodell (HRM1, sogenanntes Buschor-Modell).

Der überarbeitete Kontenplan wurde in Abstimmung mit einer Gruppe von Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der Einwohnergemeinden (EG), Bürgergemeinden (BG) und der Kirchgemeinden (KG) und kantonalen Amtsstellen revidiert. Ihre Anregungen sind soweit möglich eingeflossen.

Der bereits von der Ausgabe 1992 vertraute Aufbau (funktionale Gliederung nach Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) wurde beibehalten. Die bisherigen Stichwortverzeichnisse (Kontierungshilfen) wurden mit je einem Stichwortindex pro Gemeindetyp ergänzt. Diese neuen Verzeichnisse führen sämtliche Stichworte der jeweiligen Kontenpläne auf und verweisen auf die Seitenzahlen, wo das gesuchte Stichwort mindestens 1 Mal genannt ist.

Der Kontenplan aus der Reihe "Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden" wird neu als Ordner (Loseblattausgabe) herausgegeben. So können künftige Anpassungen von Teilbereichen einfacher ergänzt werden.

Selbstverständlich ist die neue Ausgabe des Kontenplans auf der Webseite des Amtes für Gemeinden (Rubrik Gemeindefinanzen) abrufbar und zum "Downloaden" bereitgestellt.

Gegenüber dem bisherigen Kontenplan gilt es folgende wichtige Änderungen hervorzuheben:

1.2.2 Aufgabenerfüllung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Neben der Schaffung eines Zweckverbandes ermöglicht das Gemeindegesetz die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe auch auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (ohne eigene Rechtspersönlichkeit)¹. Solche Verträge wurden in den letzten Jahren bei den Einwohnergemeinden in den Aufgabenbereichen "Bevölkerungsschutz", "Volksschulen" oder "Sozialregionen" vereinbart. Bei den Bürgergemeinden kommen solche Verträge häufig für die Führung von Forstbetrieben (Forstbetriebsgemeinschaften, FBG) zur Anwendung.

¹ Nach § 164 lit. b Ziffer 1 Gemeindegesetz

Bezüglich Rechnungsführung gilt es deshalb zwei grundsätzliche Modelle zu unterscheiden:

1.2.2.1 Leitgemeindemodell

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Voranschlag und die Rechnung werden von der Sitzgemeinde (Leitgemeinde) innerhalb ihrer Jahresrechnung geführt. • Die Steuerung der regionalisierten Aufgabe erfolgt durch ein gemeinsames Organ gemäss Vertrag. • Die Leitgemeinde übernimmt eine höhere Verantwortung, indem sie das Budget und die Rechnung der regionalisierten Aufgabe verantwortet. Mit dem Leitgemeindemodell resultiert eine Entlastung der übrigen Vertragsgemeinden, indem die Budgethoheit an die Leitgemeinde abgetreten wird.
Beschlussfassung von Voranschlag und Rechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag hat durch das gemeinsame Organ zu Handen der Leitgemeinde zu erfolgen. • Die Leitgemeinde beschliesst Voranschlag und Rechnung abschliessend. • Die übrigen Vertragsgemeinden beschliessen ihre anteiligen Betriebskosten oder ihren Investitionsbeitrag.
Gliederung Funktionsstellen	<p>Einwohnergemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 142 – Regionale Feuerwehr • 161 – Regionaler Führungsstab • 162 – Regionale Zivilschutzorganisation • 163 – Regionale Sanitätsanlagen • 221 – Regionale spezielle Förderung • 240 – Regionale Schulorganisation • 584 – Sozialregion • 812 – Regionale Forstbetriebsgemeinschaft <p>Bürgergemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 812 – Regionale Forstbetriebsgemeinschaft

1.2.2.2 Gemeinschaftsmodell

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Für die regionalisierte Aufgabe werden ein separater Voranschlag und eine separate Rechnung ausserhalb der Jahresrechnungen der Vertragsgemeinden geführt. Mit der Führung der gemeinsamen Rechnung wird i.d.R. eine der Vertragsgemeinden betraut. • Der Voranschlag und die Rechnung können entweder im Anhang zur jeweiligen Jahresrechnung der Vertragsgemeinden offengelegt oder losgelöst von der Jahresrechnung der Vertragsgemeinden offengelegt werden. Unter den Vertragsgemeinden muss dieser Ausweis jedoch einheitlich gehandhabt werden. • Die Steuerung der regionalisierten Aufgabe erfolgt durch ein gemeinsames Organ gemäss Vertrag. • Beim Gemeinschaftsmodell wird die Rechtspersönlichkeit durch alle Gemeinden gemeinsam wahrgenommen (Begründung: Vertrag begründet keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine Anstellungsbehörde).
Beschlussfassung von Voranschlag und Rechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beratung und der Antrag von Voranschlag und Rechnung erfolgen durch ein gemeinsames Organ zu Handen aller Vertragsgemeinden. • Voranschlag und Rechnung der regionalisierten Aufgabe sind durch jede Vertragsgemeinde einzeln zu beschliessen respektive anlässlich der Behandlung des eigenen Voranschlags und der eigenen Jahresrechnung zum Beschluss separat aufzulegen.
Gliederung Funktionsstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern nötig, kommen die gleichen Funktionsstellen wie beim Leitgemeindemodell zur Anwendung.

1.2.3 Funktionsstellen Einwohnergemeinden

- Das bisherige Nummernkonzept (vgl. Register 2) ist auf der Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells 1 unverändert gültig. Wegen Gesetzesänderungen oder Organisationsanpassungen kommen bei den Einwohnergemeinden folgende neue Funktionsstellen zur Anwendung:

Funktionsnummer	Bezeichnung	Beschreibung
112	Sicherheitsdienst	Dienste der privaten Sicherheitsunternehmen.
142	Regionale Feuerwehr	Zusammengeschlossener Feuerwehrdienst mehrerer Gemeinden.
161	Regionaler Führungsstab	Zusammengeschlossener Führungsstab mehrerer Gemeinden.
162	Regionale Zivilschutzorganisation	Zusammengeschlossene Zivilschutzorganisation mehrerer Gemeinden.
163	Regionale Sanitätsanlagen	Zusammengeschlossener Betrieb von Sanitätsanlagen mehrerer Gemeinden.
221	Regionale spezielle Förderung	Zusammengeschlossener Schulbetrieb für heilpädagogische Förderlektionen für integrierte Kleinklassenkinder in Regelklassen (§ 36 Volksschulgesetz).
240	Regionale Schulorganisation	Zusammengeschlossene Schulorganisation mehrerer Gemeinden.
245	Tagesschule	Schuleigenes Angebot für Mittagstisch, Aufgabenhilfe als Ergänzung zum obligatorischen Unterricht.
535	Leistungen an Alter	Leistungen der Gemeinden für das Alter gemäss Sozialgesetzgebung.
543	Alimentenbevorschussung	Leistungen für Alimenten der Gemeinden gemäss Sozialgesetzgebung.
584	Sozialregion	Zusammengeschlossene Sozialdienste mehrerer Gemeinden.
711	Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	Führung einer verursacherfinanzierten Abwasserentsorgung nach § 151 Gemeindegesetz.
721	Spezialfinanzierung Abfallentsorgung	Führung einer verursacherfinanzierten Abfallentsorgung nach § 151 Gemeindegesetz.
811	Spezialfinanzierung Forstrechnung	Führung einer kostendeckenden Forstrechnung.
812	Regionale Forstbetriebsgemeinschaften	Zusammengeschlossener Forstbetrieb mehrerer Gemeinden.

Mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes des Bundes in der Elektrizitätsversorgung zeichnen sich auch Änderung bezüglich Kontoführung in der Funktionsstelle 861 – Elektrizitätsversorgung ab. Die Geschäftsmodelle der Gemeinden in diesem Bereich reichen von einem Verkauf der Anlagen bis zur Weiterführung der Aufgabe als öffentliche Spezialfinanzierung. Die Funktionsstelle Nr. 861 ist daher in modifizierter Form weiter gültig.

1.2.4 Verbuchung Steuerertrag Einwohner- und Kirchengemeinden

Durch die Einführung der Gegenwartsbesteuerung (ab dem Jahr 2001) kommen in der Gemeinderrechnung Steuererträge aus Vorjahren zur Verbuchung. Um diese Betreffnisse transparent von den ordentlichen Steuererträgen unterscheiden zu können, sind die Steuererträge aus Vorjahren, welche im gleichen Rechnungsjahr verbucht werden, gesondert auszuweisen. Die Regelung gilt sowohl für Einwohnergemeinden (Funktionsstelle Nr. 900) als auch für Kirchengemeinden (Funktionsstelle Nr. 600): Es wurden folgende neue Konti geschaffen:

Beispiel:

Konto	Beschreibung
xxx.400.00	Gemeindesteuern natürliche Personen laufendes Jahr
xxx.400.01	Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahre
xxx.401.00	Gemeindesteuern juristische Personen laufendes Jahr
xxx.401.01	Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahre

Die Laufnummern sind frei wählbar. Für die einzelnen Vorjahre können weitere Konti mit eigenen Laufnummern geführt werden.

1.2.5 Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Ordentliche Abschreibungen (8% vom jeweiligen Restbuchwert¹) auf dem Verwaltungsvermögen sind unter dem Artenkonto 331 zu buchen. Um eine einheitliche Kontenführung unter den Gemeinden bei den zusätzlichen Abschreibungen (Artenkonto 332) zu erreichen, sollen diese je nach Art der zusätzlichen Abschreibungen neu mit separaten Laufnummern unterschieden werden.

Beispiel:

Konto	Beschreibung
xxx.332.01	Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen (Abschreibungen > 8% vom Restbuchwert des Verwaltungsvermögens).
xxx.332.02	Zusätzliche Abschreibungen infolge Auflösung von Vorfinanzierungen.
xxx.332.03	Zusätzliche Abschreibungen infolge Auflösung Werterhalt Spezialfinanzierung Abwasser (nur für Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung Einwohnergemeinde gültig).

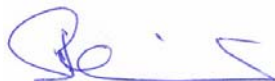
Die Laufnummern sind frei wählbar.

3 Inkraftsetzung

Der revidierte Kontenplan tritt ab dem Voranschlag 2010 in Kraft.

Für Rückfragen oder Hinweise steht Ihnen das Team der Abteilung Gemeindefinanzen (agem@vd.so.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Steiner
Leiter Abteilung Gemeindefinanzen

¹ respektive nach gemeindeeigenem Abschreibungsreglement